

LogisTicker

Hintergrundinformationen und Meinungen
aus Spedition und Logistik



Gesetzentwurf zur Tarifeinheit

DSLVL: Regelungslücke verschärft Konkurrenz zwischen Branchengewerkschaften

Eine die Betriebe belastende Konkurrenzsituation von zwei oder mehr gleich großen Branchengewerkschaften wird im Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes nicht gelöst. Zwar begrüßt der Deutsche Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLVL) den vorliegenden Gesetzentwurf als grundsätzlich richtigen Schritt zur Wahrung der Tarifeinheit bei einer Kollision unterschiedlicher Tarifverträge. Allerdings beschränkt sich das geplante Gesetz nur auf den Konflikt einer Mehrheitsgewerkschaft mit einer Spartengewerkschaft und weist insofern eine Lücke auf. Der DSLVL fordert deshalb, diese Lücke im Gesetzentwurf zu schließen und schlägt eine „Regel-Ausnahme-Klausel“ vor.

Immer öfter werben nicht nur Spartengewerkschaften, sondern zwei gleich starke Branchengewerkschaften aggressiv um Mitglieder aus einem Betrieb. Der im Gesetzesentwurf verankerte Mehrheitsgrundsatz heizt hier den Wettbewerb zwischen diesen Gewerkschaften an und konterkariert somit das Ziel des Gesetzes sogar.

Nicht nur im Interesse der Unternehmen der Speditions- und Logistikbranche spricht sich der DSLVL für eine zweistufige Lösung aus:

Die Ausgangslage bei Tarifpluralität in einem Betrieb

Der Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes verankert bei einer Tarifpluralität das Mehrheitsprinzip. Soweit sich in einem Betrieb Tarifverträge unterschiedlicher Gewerkschaften innerhalb einer Arbeitnehmergruppe überschneiden und die Beteiligten nicht von sich aus eine einvernehmliche Regelung finden, soll nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft gelten, die im Betrieb die meisten Mitglieder hat. Diese Regelung sichert die Tarifeinheit für den Fall einer Kollision unterschiedlicher



Tarifverträge und schafft damit Rechtssicherheit. Dadurch werden allein Spartengewerkschaften reglementiert, die für eine überschaubare Berufsgruppe eigene Tarife und sonstige Arbeitsbedingungen fordern und durch intensive Streiks durchzusetzen versuchen.

Der DSLV bringt es auf den Punkt:

Der Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Betriebsfriedens in Fällen einer Tarifpluralität. Er berücksichtigt allerdings nur die Situation, in der eine „kleine“ Spartengewerkschaft einer „großen“ Gewerkschaft gegenübersteht. Fälle von vergleichbar großen Gewerkschaften in einem Betrieb werden nicht erfasst. Deshalb schlägt der DSLV hier eine Ausnahmeregelung vor, nach der der Tarifvertrag mit derjenigen Gewerkschaft gelten soll, die dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebs am nächsten steht.



Fälle von vergleichbar großen Gewerkschaften in einem Betrieb werden nicht erfasst. Deshalb schlägt der DSLV hier eine Ausnahmeregelung vor, nach der der Tarifvertrag mit derjenigen Gewerkschaft gelten soll, die dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebs am nächsten steht.

Die Lücke im Gesetz

Der Gesetzentwurf berücksichtigt allerdings nicht die Konkurrenzsituation großer Branchengewerkschaften, wenn eine Doppelzuständigkeit zweier Gewerkschaften für ein Unternehmen oder eine Branche angenommen werden kann. Speditionen, die beispielsweise als Logistikdienstleister für die Automobilindustrie arbeiten, sind besonders betroffen. Hier wirbt die IG Metall derzeit aggressiv um neue Mitglieder und drängt die für Speditionen eigentlich zuständige Gewerkschaft ver.di aus den jeweiligen Betrieben.

Die vom Gesetzgeber jetzt geplante Regelung einer „Mehrheitsgewerkschaft“ zur Schlich-

tung zwischen Gewerkschaften verschärft hier die Konkurrenz zwischen den Arbeitnehmervertretungen sogar und führt zu einem Wettlauf um mehr Mitglieder. Damit wird das Ziel einer Entspannung von Konfliktsituationen zwischen Gewerkschaften ins Gegenteil verkehrt.

Der Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes weist damit eine Regelungslücke auf, die den Betriebsfrieden empfindlich stören kann. Diese muss aus Sicht des DSLV geschlossen werden.

Die Lösung in Form einer „Regel-Ausnahme-Klausel“ zur Tarifeinheit

Aus Sicht der Speditions- und Logistikbranche kann das im Gesetz verankerte Prinzip der Mehrheitsgewerkschaft nur im Grundsatz gelten. In den Fällen jedoch, in denen mindestens zwei annähernd gleich große Branchengewerkschaften die tarif- und organisationspolitische Zuständigkeit für einen Betrieb beanspruchen, darf nur diejenige Gewerkschaft ihre Zuständigkeit geltend machen können, die dem wirtschaftlichen Schwerpunkt oder dem wirtschaftlichen Gepräge des Betriebs am nächsten steht. Ausschlaggebende Faktoren sollten sein: Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeit im Betrieb, Anteil der jeweiligen Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs, Anzahl der Mitarbeiter in den jeweiligen Abteilungen sowie die technische Ausstattung des Betriebs.

Nur mit einer solchen Lösung würde der Betriebsfrieden gesichert und ein Konkurrenzkampf zwischen großen Gewerkschaften zu Lasten der Belegschaft und des Arbeitgebers vermieden.